

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

vom 31. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. November 2024)

zum Thema:

Polizeihunde und Einsatz bei der einer pro-palästinensischen Versammlung

und **Antwort** vom 13. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Nov. 2024)

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20741
vom 31. Oktober 2024
über Polizeihunde und Einsatz bei der einer pro-palästinensischen Versammlung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage ist der Einsatz von Hunden im Polizeidienst geregelt?

Zu 1.:

Einschlägig im Sinne der Fragestellung ist das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln). Bei den Diensthunden der Polizei Berlin handelt es sich gemäß § 2 Abs. 3 UZwG Bln um Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Der Einsatz von Diensthunden erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus § 4 UZwG Bln. Ferner ist § 19 UZwG Bln einschlägig, der nur den mit Diensthunden dienstlich ausgerüsteten Vollzugskräften einen Zwangsmittel Einsatz in diesem Kontext gestattet.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen, nach denen sich bestimmt, ob unmittelbarer Zwang angewendet werden darf, finden sich in anderen Gesetzen, wie z. B. dem Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung, dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

2. Welche Personen entscheiden auf welcher Grundlage, wie viele und bei welchen Einsätzen Diensthunde zum Einsatz kommen?

Zu 2.:

Die grundsätzliche Entscheidung bezüglich des Einsatzes von Diensthunden in Einsatzlagen obliegt der jeweiligen Polizeiführung. Die polizeilichen Maßnahmen orientieren sich stets am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 4 UZwG Berlin, wobei immer die Betrachtung des Einzelfalls maßgeblich ist. Der Einsatz von Diensthunden dient der Einsatzbewältigung und mithin der Abwehr von Gefahren.

Auf die zur Beantwortung der Frage 1 genannten gesetzlichen Grundlagen wird verwiesen.

3. Wer darf auf welcher Grundlage entscheiden, wann ein Diensthund im Einsatz auf einen Menschen gehetzt werden darf und wie sind die Kriterien dafür?

Zu 3.:

Bei Einsatzlagen der Besonderen Aufbauorganisation (BAO), wie z. B. Versammlungslagen oder Fußballspielen, entscheidet die jeweilige Polizeiführung, ob Diensthunde zum Einsatz gebracht werden.

In Einsatzlagen der Allgemeinen Aufbauorganisation (AAO), die insbesondere die nächtliche Unterstützung der Einsatzwagen der örtlichen Polizeidirektionen beinhalten, entscheidet der oder die Diensthundführende über den Ablauf des Diensthundeinsatzes, sofern diese Handlungsoption durch die Einsatzleitung am Ort in Betracht gezogen wird.

Der tatsächliche Einsatz des Diensthundes mit Stoßkorb, aber auch der gezielte Biss des Diensthundes gegen Menschen, kann grundsätzlich – soweit keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen – ein geeignetes Mittel sein, um eine akute Gefahrenlage zu verhindern oder zu beenden. Maßgeblich ist immer die Betrachtung des Einzelfalls unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. In Abhängigkeit davon wird über den Einsatz eines Diensthundes entschieden.

Auf die zur Beantwortung der Frage 1 genannten gesetzlichen Grundlagen wird verwiesen.

4. Wie viele Einsätze mit Hunden gab es in den vergangenen drei Jahren bei der Berliner Polizei (bitte aufschlüsseln nach Datum/Art des Einsatzes)?

Zu 4.:

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 4. November 2024 wurden von der Diensthundföhreereinheit (DhfE) der Polizei Berlin nachfolgende Einsatzanforderungen, die

zur besseren Übersicht in Schutzhund- und Spürhundeinsatzlagen aufgegliedert sind, realisiert.

Für den Bereich der Schutzhunde wurden im erfragten Zeitraum 7.929 Einsatzanforderungen bedient. Dabei handelt es sich beispielsweise um Sportveranstaltungen, Versammlungslagen, Staatsbesuche, Unterstützung von Einsatzwagen der Polizeiabschnitte der örtlichen Polizeidirektionen, Unterstützung bei Maßnahmen des Landeskriminalamtes Berlin und Amtshilfeersuchen.

Daten im Sinne der Fragestellung sind den folgenden Tabellen zu entnehmen. Im Rahmen der automatisierten Recherche kann nur eine Aufschlüsselung der Gesamteinsatzzahlen nach Jahren erfolgen.

Jahr	2021	2022	2023	2024 (bis 04.11.)	gesamt
Anzahl der Einsätze von Schutzhunden	2.276	1.991	1.947	1.715	7.929

Quelle: Polizei-Managementsystem Ressourcendatenbank (PolMan), Stand: 4. November 2024

Für den Zuständigkeitsbereich der Spürhunde erfolgten im erfragten Zeitraum 4.127 Einsatzanforderungen.

Anzahl der Einsätze von Spürhunden / Jahr	2021	2022	2023	2024 (bis 04.11.)	gesamt
Personen-, Blut- und Leichenspürhunde	183	285	188	187	843
Rauschmittel- / Datenträgerspürhunde	340	536	564	466	1.906
Sprengstoffspürhunde	217	270	475	416	1.378
				gesamt	4.127

Quelle: PolMan, Stand: 7. November 2024

5. Wie viele Menschen wurden durch Polizei-"Diensthunde" in Berlin in den vergangenen drei Jahren durch Bisse o.Ä. verletzt (falls vorgekommen: bitte Verletzungen außerhalb von Einsätzen gesondert auführen)?

Zu 5.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

6. Mit welcher Begründung und auf welcher gesetzlichen Grundlage wurden einer pro-palästinensischen Versammlung am 19.10.2024 Polizeihunde eingesetzt und wie wird der in folgendem Video gezeigte Einsatz gegen Sanitäter*innen begründet (<https://www.instagram.com/reel/DBUWyJdsumu/?igsh=eWJheTBpang5Nzhs>)?

Zu 6.:

Die in Frage stehende Versammlung am 19. Oktober 2024 wurde aufgrund diverser Straftaten im Bereich der Joachimsthaler Straße durch den Polizeiführer aufgelöst. Sowohl die Versammlungsauflösung als auch die Aufforderung an die nunmehr ehemaligen Versammlungsteilnehmenden, den Bereich zu verlassen, wurden wiederholt mittels technischer Einsatzmittel kommuniziert. Den mehrfachen Aufforderungen kam ein Großteil der ehemaligen Versammlungsteilnehmenden nicht nach. Stattdessen kam es weiterhin vermehrt zu Straftaten. Infolgedessen kam es durch die Einsatzkräfte der Polizei Berlin zur Anwendung unmittelbaren Zwanges. Im Einklang mit dem UZwG Bln wurden hierbei auch Diensthunde eingesetzt. Gemäß § 2 Abs. 3 UZwG Bln stellen Diensthunde ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt dar.

Wie in der Videosequenz zu erkennen ist, erfolgte eine Distanzunterschreitung gegenüber dem Diensthundeführer durch einen bereits zuvor passierten ehemaligen Versammlungsteilnehmer mit orangefarbener Weste. Die Distanzunterschreitung stellt für den Diensthund einen Angriff auf den Diensthundeführer dar. Als Reaktion darauf erfolgt ein angelerntes Verhalten des Diensthundes. Ein gezielter Einsatz von Diensthunden gegenüber ehemaligen Versammlungsteilnehmenden fand nicht statt.

Berlin, den 13. November 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport